

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SCHÖLLIG & MÖRTENSCHLAG SANIERUNGEN OG ABDICHTUNGEN UND SONSTIGES

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltung

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen Vertragspartnern und der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG.

1.2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Mit Unterfertigung des Auftrages bestätigt der Vertragspartner die Kenntnisnahme und Zustimmung zu diesen AGB.

1.3. Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der hierdurch nicht wirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen ein, die dem Sinn und der Auslegung der beanstandenden Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass einzelne Bestimmungen Konsumenten im Sinne des KSchG gegenüber nicht wirksam sein sollten.

2. Angebote, Nebenabreden

2.1. In Angeboten der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG enthaltene Kostenvoranschläge sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.

2.2. Angebote werden nach besten Fachwissen erstellt. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.

2.3. Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem im Angebot enthaltenen Kostenvoranschlag, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerspricht. In der Auftragsbestätigung wird der Vertragspartner auf diese Folge gesondert hingewiesen.

2.4. Für die Durchführung des Auftrages ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.5. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne des KSchG entfällt dieses Schriftformerfordernis.

3. Auftragserteilung

3.1. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Vertragspartners zu prüfen. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG darf davon ausgehen, dass jede volljährige und mit dem Wissen des Vertragspartners im Objekt anwesende Person zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt ist.

3.2. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern entfällt dieses Schriftformerfordernis.

3.3. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG kann zur Vertrags-

erfüllung andere entsprechend qualifizierte Unternehmen als Subunternehmer heranziehen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gilt § 6 Abs. 2 Z 2 KSchG und muss diese Befugnis mit dem Vertragspartner einzeln ausgehandelt, sowie der Subunternehmer ausdrücklich namentlich angeführt werden.

3.4. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen gegenüber der Auftragsbestätigung im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt, diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.

3.5. Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % des veranschlagten Gesamtpreises bedürfen der unverzüglichen Benachrichtigung des Vertragspartners. Geht Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG innerhalb von 5 Tagen ab Verständigung über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der bekanntgegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen. Geht Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG innerhalb von 5 Tagen ab Verständigung kein Schreiben zu, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als akzeptiert. Auf diese Bedeutung des Schweigens wird Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG den Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hinweisen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern gilt dieser Erklärungsgehalt des Schweigens nicht; vielmehr kann bei Verbrauchern eine Akzeptanz der Kostenerhöhung erst nach deren Zustimmung angenommen werden.

3.6. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3.7. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist berechtigt für den Wert der Arbeit bei Auftragsbestätigung Vorauszahlung zu verlangen.

3.8. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund und nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

4.2. Betriebsstörungen und höhere Gewalt berechtigten die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zum Rücktritt vom Auftrag. Weiters kann die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und bei Nichtgewährung dieser Abhilfen vom Vertrag zurücktreten, sofern ihr Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt werden, die berechtigte Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit aufkommen lassen, wie z.B. wenn gegen den Auftraggeber Zwangsvollstreckung geführt wird und er diese nicht binnen einer Frist von einer Woche zur Einstellung bringt, oder sonst die Forderung als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen lassen.

4.3. Bei Verzug der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach

Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen, für Konsumenten genügt die Schriftform.

4.4. Bei Verzug des Vertragspartners mit einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4.5. Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Vertragspartners sind von diesem die von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu honorieren.

4.6. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten, sofern der Rücktritt von Schöllig & Mörtenschlag OG nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurde.

5. Preise, Rechnungslegung

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro, jeweils exklusive Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

5.2. Preisänderungen bleiben bis zur Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten.

5.3. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ist berechtigt bei größerem Leistungsumfang Teilrechnungen zu legen.

5.4. Eine Beanstandung der Rechnung kann nur innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel erfolgen. Anderenfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. In der Rechnung wird auf diese Folge gesondert hingewiesen. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern steht dieser Punkt der AGB außer Geltung, sodass für Verbraucher die Rügeobliegenheit nicht besteht.

6. Zahlungen

6.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist der Vertragspartner nach Erhalt der Rechnung binnen 14 Tagen zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages ohne Abzüge verpflichtet.

6.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit dem Auftrag verbundenen Forderungen Eigentum von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG. Bis zur vollständigen Bezahlung der offenen und fälligen Beträge ist die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG nicht verpflichtet, weitere Lieferungen oder Leistungen gegenüber dem Käufer zu erbringen und zwar insbesondere auch nicht aus anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen.

6.3. Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern entfällt dieses Schriftformerfordernis.

Wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist erbringt, verliert er sein Recht auf Skontoabzug nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen.

6.4. Allfällige von Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

6.5. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG berechtigt Verzugszinsen in Höhe der für einen von ihr in Anspruch genommenen Kredit verrechneten Zinsen zu verlangen. Im Verhältnis zu Unternehmern kann wahlweise auch der Zinsanspruch gemäß § 352 UGB in Anspruch genommen werden. Bei Konsumenten werden Verzugszinsen gemäß §1000 Abs. 1 ABGB (derzeit 4% p.a.) verrechnet.

6.6. Weiters haftet der Kunde bei Zahlungsverzug für sämtliche

Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten, wobei für Eigenmahnungen Kosten von EUR 15,00 exklusive Mehrwertsteuer pro Mahnung verrechnet werden können.

6.7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer sowie etwaige Zurückbehaltungsrechte sind im Rechtsverkehr mit Unternehmern ausgeschlossen. Eine Aufrechnung offener Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden, der Verbraucher ist, findet nur bei schriftlicher Zustimmung statt, zusätzlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG, bei Bestehen eines Zusammenhangs der Gegenforderung zur offenen Forderungen sowie wenn die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurde.

6.8. Für den Fall, dass der Rechnungsempfänger die Bezahlung der Rechnung der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG ablehnt haftet der Auftraggeber bei Fälligkeit für den gesamten Rechnungsbetrag.

7. Gewährleistung, Schadenersatz

7.1. Gewährleistungsansprüche können nur auf von Schöllig & Mörtenschlag erbrachte Leistungen geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abschluss der beauftragten Arbeiten, in Zweifelsfällen spätestens mit dem Rechnungsdatum.

7.2. Im Rechtsverkehr mit Unternehmern wird die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate beschränkt und festgelegt, dass offensichtliche Mängel unverzüglich bei der Übernahme oder längstens binnen 3 Tagen schriftlich durch den Auftraggeber an Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG anzuzeigen sind, widrigenfalls sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist die Höchstsumme der Gewährleistungsansprüche mit der Höhe der Rechnungssumme begrenzt.

7.3. Die Haftung für Schäden am Bauwerk oder Umgebung wird ausgeschlossen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG verschuldet wurden. Ersatz von mittelbaren Schäden wird nicht gewährt.

7.4. Das von Schöllig & Mörtenschlag erstellte Sanierungskonzept ist als Gesamtes einzuhalten. Positionen sollten daher nicht willkürlich aus dem Gesamtkonzept herausgerissen werden, weil sonst nur für die zur Ausführung kommenden Teile des Gesamtkonzeptes Gewähr geleistet wird, nicht jedoch für die Funktion der gesamten Sanierung.

8. Rechtswahl, Gerichtsstand

8.1. Es gilt Österreichisches Recht, die Anwendung des UNCITRAL-Rechts wird ausgeschlossen.

8.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG sachlich zuständige Gericht.

8.3. Angebote, Zeichnungen und sonstige Unterlagen wie Beschreibungen bleiben geistiges Eigentum der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung, Weitergabe oder wiederholte Nutzung durch Dritte oder den Kunden ist nur mit Zustimmung der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zulässig.

Abschnitt II. Detailbestimmungen nach Spezialgebieten:

Diese Bestimmungen gelten neben den im Punkt I. geregelten allgemeinen Bestimmungen für die nachfolgend angeführten speziellen Arbeiten:

1. Trocknung und Wasserschadensanierung

1.1. Jedes Gerät der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG wird vor Inbetriebnahme auf einwandfreie Funktion überprüft. Der erste Miettag ist der Tag der Aufstellung bzw. Lieferung. Der letzte Miettag ist der Tag des Abbaues bzw. Rücklieferungs. Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Techniker der Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG. Für eventuelle Betriebsstörungen, die ihre Ursache außerhalb der Geräte haben, wie zB unsachgemäße Bedienung, Beschädigung, Stromausfall oder Unterspannung werden unter Berechnung der Monteursätze bzw. Ersatzteile beseitigt.

1.2. Der Auftraggeber hat für die Stromzufuhr Sorge zu tragen und die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Für daraus ergebende Schäden haftet der Auftraggeber.

1.3. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder diesem zuzurechnende Dritte, sowie weiters fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, elektrochemische Einflüsse, sofern dies nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zurückzuführen sind.

1.4. Die Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG übernimmt ausdrücklich keine Haftung für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstanden sind, insbesondere bei Möbeln, Holzdecken usw., welche durch die Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG abgedeckt bzw. eingeschweißt werden. Durch die Aufstellung von Thermohydrografen können die Raumverhältnisse abgelesen werden. Bei Bedarf (unter 40 % relative Luftfeuchtigkeit) muss der Auftraggeber für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Bei Dämmschichttrocknung von Holzbalkenkonstruktionen leistet Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG nur Gewähr für den Trocknungsgrad der Dämmung oder Schüttung. Bei Wandtrocknungen kann die Feuchtigkeit nur von der Wandoberfläche abgetrocknet werden. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG weist ausdrücklich daraufhin, dass nach dem Abbau der Geräte Feuchtigkeit aus dem Mauerwerk dringen kann und eine separate Überprüfung des nachfolgenden Gewerkes unumgänglich ist. Bei Beauftragung zur Fliesenentfernung wird für eventuelle Rissbildung an den entfernten Fliesen nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eine Haftung übernommen.

Sichtbare bzw. unsichtbare Risse im Estrich oder Holz oder fehlende oder ungenügende Dehnfugen verursachen manchmal Verbreiterungen der Risse. Rissbildungen werden von uns nicht saniert und wir haften nicht für die Folgeschäden, es sei denn die Schöllig & Mörtenschlag OG hätte die Risse grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Sollten zur technischen Trocknung Bohrungen (jeglicher Art) erforderlich sein, wird für ein eventuelles Anbohren einer Leitung oder eines Rohres ebenfalls jede Haftung ausgeschlossen, es sei den die Schöllig & Mörtenschlag OG hätte den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

1.5. Nach dem Aufstellen der Anlagen haftet der Auftraggeber für alle Maschinen und Zubehörteile. Insbesondere bei Diebstahl oder Zerstörung wird der Schaden dem Auftraggeber berechnet.

1.6. Bei einer Betriebsstörung der Geräte ist die Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG sofort telefonisch zu informieren, spätestens innerhalb von 24 Stunden, um die Störung zu beseitigen. Ausfallszeiten aufgrund von Störungen der Geräte können nur bei zeitgerechter Benachrichtigung der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG in der Rechnungslegung berücksichtigt werden. Bei Kondensationstrocknern verpflichtet sich der Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer täglich die Auffangbehälter zu entleeren.

2. Injektionsarbeiten

2.1. Mit Einsatz von Kunstharz werden wasserführende Risse verschlossen und Abdichtungsarbeiten ausgeführt. Die Möglichkeit einer Nachbearbeitung nach ausreichender Wasserbelastung muss gegeben sein. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Gewährleistungsübernahme ist eine ausreichende Druckwasserbelastung der Abdichtungsarbeiten nach Fertigstellung. Ohne ausreichende Druckwasserbelastung kann keine Dichtheitsprüfung erfolgen. Nachbesserungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.2. Sämtliche Injektionsarbeiten werden fachgerecht und mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Sie erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik in Anlehnung an die Herstellerrichtlinien der jeweils eingesetzten Produkte. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG weist daraufhin, dass sich nach Durchführung der Injektionsarbeiten (d.h. Horizontalsperre, Rasterinjektionen,

Schleierinjektionen, Rissinjektionen ect.) durch Feuchtigkeitsumlagerungen, Lastfalländerungen oder aufgrund der Mauerwerks- bzw. Bodenstruktur neue Wasserwege ausbilden und durch Umlagerungen an neuen bzw. bereits injizierten Stellen auftreten können. Hierbei sind Nachinjektionen nicht auszuschließen und stellen keinen Mangel dar. Nachinjektionen müssen erneut beauftragt werden, außer bei Gefahr im Verzug. Es besteht bei ungünstigen klimatischen Bedingungen die Möglichkeit der Kondenswasserbildung auf den Wandoberflächen. Hier sind aus bauphysikalischer Sicht die allgemein üblichen Maßnahmen zur Vermeidung von Kondenswasser zu treffen.

2.3. Vorgenannte Umstände stellen keine Mängel dar die die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG zu vertreten hat. Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG übernimmt keine Haftung/Gewährleistung für Schäden die aus vorgenannten Gründen resultieren, es sei denn Schöllig & Mörtenschlag OG hätte Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

3. Anflanschung von Dehnfugenbändern

3.1. Sämtliche Montagearbeiten der Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG werden fachgerecht und mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Sie erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik, in Anlehnung an die Herstellerrichtlinien der jeweils eingesetzten Produkte. Die Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG übernimmt keine Haftung/Gewährleistung auf deren Befestigung und Anbringung der Weicheinlage sowie statische Berechnungen, Einbau und Verarbeitung des Dichtbetons. Für Fremdeinwirkungen und Beschädigungen während der Bauphase auf den mechanischen Anschluss des Bandträgers übernimmt Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG keine Haftung/Gewährleistung.

4. Folienstreifenablebung

4.1. Sämtliche Abklebearbeiten der Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG werden fachgerecht und mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Sie erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik, in Anlehnung an die Herstellerrichtlinien der jeweils eingesetzten Produkte. Für Fremdeinwirkungen und Beschädigungen während der Bauphase auf den mechanischen Anschluss auf die Abklebung übernimmt Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG keine Haftung/Gewährleistung.

5. Betonbeschichtungen und Versiegelungen

5.1. Sämtliche Beschichtungs- und Versiegelungsarbeiten der Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG werden fachgerecht und mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt. Sie erfolgen nach den anerkannten Regeln der Technik – in Anlehnung an die Verarbeitungsrichtlinien und die technischen Merkblätter der jeweils eingesetzten Produkte.

Für Fremdeinwirkungen und Beschädigungen während der Aushärtezeit der Beschichtungen und Versiegelungen übernimmt Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG keine Haftung/Gewährleistung. Für aufgetretene Schäden aufgrund von nachträglich durch Dritte oder den Bauherrn vorgenommener An- oder Einbauten bzw. unsachgemäß montierter Gegenstände übernimmt die Firma Schöllig & Mörtenschlag Sanierungen OG keine Haftung.